Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.11.2020

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 15,-- €, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,-- €, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 70,-- €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - bei Gemeinderäten
 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- €
 - bei Ortschaftsräten
 als Sitzungsgeld pauschal jährlich in Höhe von 50,-- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese entspricht dem maximalen monatlichen Einkommenssteuerfreibetrag für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher gemäß dem entsprechend gültigen Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg hinsichtlich Entschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und an ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuß und Ortschaftsratsitzungen abgegolten. Dies gilt nicht, wenn der Ortsvorsteher als Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen teilnimmt.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Sitzungsgeldern nach §3 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,--€. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Sitzungsgeldern nach §3 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,--€.

Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Sitzungsgeldern nach §3 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,--€.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden jeweils halbjährlich, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.11.2001 außer Kraft.

Eigeftingen, den 23_11./2020

Bürgermeister